

67. Zum Begriffe des Generalbevollmächtigten im Sinne von § 173 B.P.O. Kann als solcher der Vorsitzende einer örtlichen „Zahlstelle“ eines Zentralverbandes von Berufsgenossen für Rechtsstreitigkeiten des Zentralverbandes angesehen werden?

VI. Zivilsenat. Urk. v. 24. September 1908 i. S. Sch. (Rl.) w. Zentralverband der Zimmerer usw. (Wett.). Rep. VI 546/07.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Januar 1907 wurde gegen den Kläger von Seiten des „Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Hamburg und Umgegend“ eine Arbeitssperre verhängt. Der Kläger verklagte den Verband unter der gleichen Bezeichnung dahin, daß er die Sperre aufzuheben und die Aufhebung öffentlich bekannt zu machen habe. In der Klageschrift war als

Vertreter des Beklagten („Vorsitzender“) A. L. benannt, welchem auch die Klage zugestellt wurde. Das Landgericht erließ eine vom Kläger beantragte einstweilige Verfügung und erkannte weiterhin dem Klageantrage entsprechend. Auf die Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen, und die einstweilige Verfügung aufgehoben. Die Revision des Klägers hatte den Erfolg, daß das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Aus den Gründen:

... „Der Anwalt der verklagten Partei hat in den Vorinstanzen zunächst vorgebracht, daß die Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen in Hamburg, nicht der Zentralverband selbst verklagt sei, daß aber die Zahlstelle (die übrigens eventuell durch denselben Anwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten würde) nicht parteifähig sei. Weiterhin aber wurde geltend gemacht, daß, wenn der Zentralverband als verklagt angesehen werde, die Klagerhebung nicht wirksam erfolgt, und Rechtshängigkeit nicht begründet worden sei, da die Klage dem Vorsitzenden der Zahlstelle L. zugestellt wurde, dieser aber nicht gesetzlicher Vertreter des Zentralverbandes sei, als solcher vielmehr lediglich der Verbandsvorsitzende Schr. gelten könne. Der erste Richter hat die beiden Einwände für unbegründet erachtet. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Klage, wie aus deren Begründung und dem Klageantrage, namentlich aber aus den wiederholten Erklärungen des klägerischen Anwalts im Prozesse sich als unzweifelhaft ergebe, gegen den Zentralverband, und nicht gegen die Zahlstelle gerichtet sei. Dagegen hat es dem Beklagten darin Recht gegeben, daß die gegen den Zentralverband gerichtete Klage nicht gesetzmäßig zugestellt sei. L. sei weder als gesetzlicher Vertreter des Zentralverbandes, noch auch als dessen Vorsteher im Sinne von § 171 R.P.O. anzusehen. Vorsteher des Verbandes seien nach § 16 des Statutes nur die neun Personen des Zentralvorstandes, zu denen L. unstreitig nicht gehöre, und Vertreter des Verbandes gegen Dritte sei nach § 16 Nr. 3 nur einer dieser Neun, der Verbandsvorsitzende. Die Wirksamkeit der erfolgten Klagezustellung gegen den Zentralverband könne der Kläger auch nicht aus § 187 R.P.O. herleiten. Aus diesem Grunde ist die Klage abgewiesen.

Nach den Ausführungen des Berufungsurteils und im Hinblick auf die erwähnten Bestimmungen des Statuts bestehen in betreff der Parteistellung, der Parteifähigkeit und der gesetzlichen Vertretung des verklagten Verbandes keine Zweifel. Daß der Zentralverband verklagt ist, steht fest. Dieser Verband hat als ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 B.G.B. nach § 50 Abs. 2 der R.P.D. passive Parteifähigkeit, und gemäß § 26 Abs. 2 B.G.B. wird er im Prozesse durch den Vorstand gesetzlich vertreten. Es handelt sich für die gegenwärtige Instanz allein um die Frage, ob die Klage rechtsgültig erhoben ist.

Die Revision verstellt zunächst zur Nachprüfung, ob nicht die Vorschrift des § 187 R.P.D. vorliegend zur Anwendung komme. (Dies wird verneint, und dann fortgefahren:)

Nach § 171 Absf. 2 und 3 R.P.D. hätte die Zustellung an die Vorsteher oder selbst an nur einen der mehreren Vorsteher des Vereines genügt, und es wäre diesfalls die Angabe des Vorstehers in der Adresse nicht unbedingt erforderlich gewesen (vgl. Gaupp-Stein, R.P.D. zu § 171 Bem. III, IV 8./9. Aufl. S. 423 flg.). Allein dem Berufungsgericht ist darin nicht Unrecht zu geben, daß dem Bahlstellenvorsitzenden L. die Eigenschaft eines Vorstehers des Zentralverbandes nach dessen Statut nicht zukommt. Allerdings werden in § 18 des Statuts neben dem Zentralvorstande auch die Bahlstellenvorstände als „Organe“ des Verbandes aufgeführt. Aber als Vorsteher des Zentralverbandes können doch wohl nur die neun Personen, aus denen nach § 16 der Zentralvorstand selbst besteht, in Betracht kommen; eine Stellung im Zentralvorstande selbst ist dem Bahlstellenvorsitzenden nicht angewiesen.

Nun wird aber von der Revision weiter geltend gemacht, es hätte geprüft werden müssen, ob nicht die Zustellung an L. gemäß § 173 R.P.D. erfolgen konnte. Das sei in der That anzunehmen, da die Bahlstelle Hamburg und somit auch deren Vorsitzender L. die gesamten örtlichen Geschäfte des Verbandes, namentlich die Verhandlungen mit den Arbeitgebern, besorge. Es sei dies auch in der Vorinstanz vom Kläger geltend gemacht, und durch den Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes vom 8. Juli 1907 die Aufnahme der bezüglichen Erklärungen in den Tatbestand beantragt worden. Der Bahlstellenvorsitzende, sei behauptet worden, habe, wenn er auch nicht

als Vorsteher zu betrachten wäre, jedenfalls eine so weitgehende Vollmacht, daß er als legitimiert gelten müsse, in Rechtsstreitigkeiten über die Verhängung von Sperrn den Verband vor Gericht zu vertreten. Davon sei offenbar auch das Landgericht ausgegangen, indem es annahm, daß die Zahlstelle innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises zur Vertretung des Zentralverbandes und zur Empfangnahme von diesen Wirkungskreis betreffenden Klagen für den Verband befugt sei. Darauf, ob vom ersten Richter und vom Kläger der § 173 R.P.D. ausdrücklich angezogen worden sei oder nicht, . . . könne es nicht ankommen. Diesem Angriff ist die Beachtung nicht zu versagen.

Entscheidend kann allerdings nur sein, ob der Kläger, mag er sich auch nicht ausdrücklich auf den § 173 R.P.D. berufen haben, sachlich einen Tatbestand dargelegt hat, welcher die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift rechtfertigt. Der Begriff des „Generalbevollmächtigten“ im Sinne von § 173 R.P.D. (wie auch sonst im Rechtsleben) ist nicht auf den zur Verwaltung aller Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers Berufenen (Motive zu § 159 des Entwurfs S. 146) zu beschränken, vielmehr auch dann anwendbar, wenn sich die Vollmacht nur auf einen bestimmten, durch objektive Merkmale begrenzten, größeren Kreis von Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers bezieht, in diesem Umfange den Bevollmächtigten zur Beförderung aller Geschäfte des Vollmachtgebers ermächtigt, die Vertretungsmacht dieses ganze Genus von Geschäften umfaßt.

Vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1907, Entsch. in Zivils. Bd. 67 Nr. 8 S. 22 flg.; Pfizer, in Gruchot's Beiträgen Bd. 27 S. 216 flg.; Seuffert, R.P.D. § 173 Bem. 1, a 10. Aufl. S. 267; Petersen-Kemelé, R.P.D. § 173 Bem. 3 S. 373; Stoniecki u. Gelpcke, R.P.D. § 173 Bem. 3 S. 415 (abweichend Gaupp-Stein, R.P.D. § 173 Bem. II 8./9. Aufl. S. 425, vgl. Bem. III Note 11).

Für das Verhältnis des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands zu dessen Zahlstellen kommen nun die folgenden (in den Verhandlungen dieses Prozesses vortragenen) Bestimmungen des Statuts in Betracht. Unter der Überschrift „Lokalverwaltung“ ist in den §§ 19—23 die Organisation der Zahlstellen, zu denen Mitglieder des Zentralverbandes zusammen-

treten können (§ 19 Nr. 1) geregelt. Nach § 19 Nr. 5 setzt jede Zahlstelle ihren Vorstand selber ein, der aus sechs Personen, einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer und je einem Stellvertreter derselben, bestehen muß; die Bestätigung dieser Personen unterliegt der Zentralleitung. Der § 21 bestimmt in Nr. 1 die Aufgabe der Zahlstellen dahin: Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln, Statistiken aufzustellen, mit den Unternehmern in ihren Wirkungskreisen über Veränderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterhandeln und etwa vorkommende Streiks oder Ausschlüsse zu leiten. Nach Nr. 2 sind die Zahlstellenvorstände, bzw. Zahlstellen verpflichtet, den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Zentralvorstandes entsprechend zu handeln. Der § 22 wiederum besagt, daß die Zahlstellen mit Berücksichtigung dieses Statuts ihre inneren Angelegenheiten selbst zu bestimmen und ihre Beamten ein- und abzusetzen haben, dem Zentralverbande aber die Pflicht obliege, bei Unterlassungen darauf aufmerksam zu machen. Es kann zweifelhaft erscheinen und ist auch vom Berufungsgerichte dahingestellt gelassen, ob die Zahlstelle ein dem Zentralverbande gegenüber selbständiges Rechtsgebilde darstellt, etwa als engere Personenvereinigung innerhalb des weiteren Verbandes. Immerhin ist aus dem Statut soviel zu entnehmen, daß die Zahlstelle, wenn ihr auch in gewissen Grenzen ein Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht eingeräumt ist, namentlich ein Verfügungsrecht über die örtlichen Fonds zusteht (§ 21 Nr. 4), doch dem Zentralverbande organisch eingegliedert ist und zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnisse steht. Sie übt die örtliche Vereinstätigkeit — „Lokalverwaltung“ —, obzwar in bestimmtem Maße selbständig, zugleich im generellen Auftrage und unter der Aufsicht des Zentralverbandes aus, indem sie innerhalb ihres Wirkungskreises die zur Verfolgung der Zwecke des Gesamtverbandes dienenden Geschäfte mit umfassender Vertretungsmacht zu besorgen hat. Zu dem in § 21 des Statuts umschriebenen Wirkungskreise der Zahlstelle gehört, wie nach den Erklärungen des Beklagten im Prozesse anzunehmen . . ., die Verhängung von Arbeitssperren. L. soll deshalb als Vorsitzender des Vorstandes der Zahlstelle berechtigt gewesen sein, die Sperre über den Bau des Klägers anzuordnen. Tatsächlich sind die betreffenden Ausschreiben in der Zeitung „Hamburger Echo“ erlassen vom Vorstande unter der Überschrift

„Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Hamburg und Umgegend“. Freilich stellt sich der Beklagte im Prozesse auf den Standpunkt, daß der Zentralverband nicht für die Handlungen der Zahlstelle aufzukommen brauche, die Zahlstelle, sofern sie selbständig die Sperre verhängt, auch allein dafür verantwortlich zu machen sei. (Andererseits wurde wieder geltend gemacht, daß die Zahlstelle als solche nicht parteifähig sei.) Indes für die gegenwärtige Entscheidung ist auf die materielle Frage der Verantwortlichkeit nicht einzugehen, aber zu unterstellen, daß die Sperre gegen den Kläger von dem Zahlstellenvorsitzenden auch im Namen des Zentralverbandes angeordnet worden ist. Wenn es danach dem Zahlstellenvorstand und dessen Vorsitzenden zusteht, Streiks, Ausschüsse, Sperren anzuordnen und zu leiten, die Unterhandlungen darüber mit den Unternehmern zu führen, so läßt das den Schluß zu, daß es auch im allgemeinen Sache jener Organe sei, Streitigkeiten in Beziehung auf derartige Maßregeln mit den Unternehmern auszufechten und alle diese Angelegenheiten betreffenden Geschäfte wahrzunehmen. Und dies ist, wenn anders der Streit, die Sperre eine Angelegenheit nicht bloß der Zahlstelle, sondern des Gesamtverbandes darstellt, auch die Vermögensverhältnisse des letzteren berührt, eine insofern für den Zentralverband in dessen Vertretung geübte Geschäftsbeforgung.

Allerdings ist nach § 16 Riff. 3 des Statuts „Vertreter des Verbandes gegen Dritte“ der Verbandsvorsitzende, der somit in Rechtsstreitigkeiten des Zentralverbandes als dessen gesetzlicher Vertreter nach § 26 Abs. 2 R.G.B., § 171 Abs. 1 R.P.D. zu gelten hat. Aber dies steht der Annahme nicht entgegen, daß für solche Prozesse, welche den Wirkungskreis der örtlichen Zahlstelle betreffen, dem Vorstande der Zahlstelle und folgeweise dem Vorsitzenden dieses Vorstandes die Rechtsstellung eines Generalbevollmächtigten des Gesamtverbandes im Sinne von § 173 R.P.D. zukommt. Der § 173 mag auf dem Gedanken beruhen, daß der Generalbevollmächtigte, der Prokurist nach dem Umfange ihrer Vollmacht befugt sind, den Vollmachtgeber insbesondere auch vor Gericht zu vertreten (vgl. Pfizer, a. a. D.; Stoniecki u. Gelpcke, a. a. D. § 173 Bem. 6). Aber diese positive Gesetzesvorschrift selbst hat zum Gegenstande nur die Vertretungsbefugnis für eine einzelne Prozeßhandlung, nicht für die Prozeß-

führung im ganzen, und verlangt namentlich nicht eine Ermächtigung zur Prozessführung von der Art, wie sie dem gesetzlichen Vertreter der Partei nach §§ 51, 56 R.F.D. und den entsprechenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes eigen ist. Der Generalbevollmächtigte und der Proturist werden in § 173 dem gesetzlichen Vertreter nur insoweit gleichgestellt, als sie jedem Dritten gegenüber kraft Gesetzes als Vertreter der Partei für die Zustellung, besonders die der Klage, gelten, wobei die Vollmacht zur Führung des Prozesses zunächst nicht in Frage kommt.

Vgl. Gaupp-Stein, R.F.D. § 171 Bem. I Abf. 2, § 173 Bem. I 8./9. Aufl. S. 423, 425; Blanck, Deutsches Zivilprozessrecht Bd. 1 § 46 Nr. VII S. 225 und Anm. 27.

Im vorliegenden Falle darf angenommen werden, daß der Vorsitzende der Zahlstelle vermöge der ihm durch Statut und Bestallung übertragenen Aufgabe und der darin liegenden generellen Vollmacht zum mindesten für die Zustellung der Klage in Prozessen über die in § 21 des Statuts aufgeführten Angelegenheiten, insbesondere über Streiks oder Arbeitsperren, die von seiten der Zahlstelle verhängt worden sind, als Vertreter des Zentralverbandes legitimiert ist.

Da hiernach auf Grund der dem Revisionsgericht gemäß § 561 Abff. 1 und 2, § 554 Nr. 2, b, c R.F.D. zukommenden Beurteilung die gegen den Zentralverband gerichtete Klage für rechtswirksam erhoben zu erklären ist, so war das angefochtene Urteil aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung (über die Hauptsache sowie die einstweilige Verfügung) an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .